

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1B, 5. Änderung "Ecke Am Wiesengrund / Nördlich Hasenböge"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 23.08.2017	Mit Bericht vom 19.07.2017 übersandte mir das Büro Planwerkstatt Nord den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: 409) In den vorgelegten Unterlagen fehlen die Aussagen zur Ver- und Entsorgung. Damit ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Die Kläranlage Klein Pampau ist hydraulisch stark belastet. Daher sollte bei jeder Änderung innerhalb des Einzugsgebietes durch Nachverdichtung bzw. Neuversiegelung geprüft werden, ob eine Versickerung, Regenwassernutzung o.ä. möglich ist, um eine zusätzliche Belastung der Kläranlage mit Niederschlagswasser zu vermeiden. Dies auch vor dem Hintergrund des § 55 WHG, wonach die Vermischung von Niederschlagswasser mit Schmutzwasser vermieden werden soll. <u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) 1. Auch wenn im beschleunigten Verfahren ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 13a BauGB nicht erforderlich ist, muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3,	Aussagen zur Ver- und Entsorgung werden ergänzt. Soweit wie möglich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse auch möglich. Der Sachverhalt ist bekannt. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde auch einen entsprechenden Fachbeitrag durch das Büro BBS erstellen lassen.

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1B, 5. Änderung "Ecke Am Wiesengrund / Nördlich Hasenböge"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB trotzdem mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen. 2. Um eine wirksame Gestaltung und Eingrünung des Plangebiets zu erreichen, ist die Anpflanzung von mindestens drei standortheimischen Laubbäumen oder Obstbäumen als Hochstamm auf dem Grundstück naturschutzfachlich geboten und sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. 3. Zum Schutz von Brutvögeln sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Diese Regelung bitte ich, als Hinweis in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einem eventuellen Abriss, bei Umbau oder Sanierung des Gebäudes im Plangebiet zu vermeiden, ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des Bauvorhabens durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Federmäuse zu untersuchen.	2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des vorhandenen Gebäudes das Grundstück neu angelegt und hier im Randbereich zur Straße "Hasenböge" und zum "Wiesengrund" auch zusätzliche Gehölze gepflanzt, die aus Sicht der Gemeinde eine ausreichende Eingrünung gewährleisten. Aus diesem Grunde wird der Anregung zugunsten der Aufnahme einer Festsetzung weiterer Anpflanzungen nicht gefolgt. Dies schließt allerdings nicht aus, dass im Zuge einer zusätzlichen Bebauung des Grundstückes dennoch weitere einzelne Anpflanzungen auf dem Grundstück von der Gemeinde vorgenommen werden. 3. Diese Regelung wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen. Das Gebäude ist bewohnt. Ein Abriss des Gebäudes ist nicht vorgesehen. Im Falle eines Abrisses, werden artenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf den Artenschutz wird im vorliegenden Fall nicht für erforderlich gehalten, zudem dieser ohnehin zu beach-

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1B, 5. Änderung "Ecke Am Wiesengrund / Nördlich Hasenböge"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Eine Brutvogelkartierung ist bei Abriss, Sanierung oder Umbau im Fassadenbereich außerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar ebenfalls erforderlich. Aus der Erfassung sind gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse bitte ich, dann mit der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls abzustimmen. Auch diesen Hinweis bitte ich, in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. 4. Die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für die Herstellung von Zuwegungen und Stellplätzen ist außerdem im Bebauungsplan festzusetzen, um die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu minimieren. 5. Vom Fachgutachter wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bei Veränderungen an der Straßenbeleuchtung für erforderlich gehalten, um Beeinträchtigungen der Flugachsen von Fledermäusen zu minimieren. Ich bitte die Gemeinde, dies zukünftig zu beachten. 6. Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte auf der Planzeichnung der Hinweis ergänzt werden, dass im Übrigen die Festsetzungen des Ursprungsplans gelten.	ten ist. 4. Hierfür besteht kein zwingendes Erfordernis. Die Anregung wird jedoch bei Realisierung der Baumaßnahme geprüft. 5. Die Gemeinde wird diesen Vorschlag bei Veränderungen an der Straßenbeleuchtung prüfen. 6. Die Regelungen der DIN 18920 werden beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt, da für die B-Planänderungen nur die geänderte Planzeichnung mit dem aktualisierten Text-Teil B maßgeblich sein sollen. Ansonsten wäre diesbezüglich ein Hinweis in die Be-

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1B, 5. Änderung "Ecke Am Wiesengrund / Nördlich Hasenböge"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Planzeichnung ist durch Überschrift als Satzung zu kennzeichnen. Auch die sog. Präambel ist nachzutragen. Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung ist in den Rechtsgrundlagen genannt und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.	gründung aufgenommen worden. Zur Klarstellung wird hierzu deshalb in der Begründung ergänzt, dass es sich bei der B-Planänderung um eine eigenständige B-Planänderung handelt. Die Beschriftung wird entsprechend überarbeitet. Präambel und Verfahrensvermerke werden zur Ausfertigung der Satzung ergänzt. Der Hinweis auf die Überleitungsvorschriften zum geänderten BauGB werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
1.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck, 11.08.2017	Zu den mir vorgelegten Planunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.		Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
		Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.	
3.		Stellungnahmen von Nachbargemeinden	
		Es liegen keine Stellungnahmen von Nachbargemeinden vor.	